

elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 20 | 26. April 2025

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister in der Großen Kreisstadt Meißen.....1

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister in der Großen Kreisstadt Meißen

Am **7. September 2025** findet die Wahl zur hauptamtlichen Oberbürgermeisterin/zum hauptamtlichen Oberbürgermeister in der Großen Kreisstadt Meißen statt, der etwaige zweite Wahlgang am **28. September 2025**. Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn auf keinen der Bewerberinnen und Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl **frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis spätestens am 3. Juli 2025 bis 18:00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich einzureichen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Postanschrift:

Vorsitzende des
Gemeindevwahlausschusses
Große Kreisstadt Meißen
Markt 1
01662 Meißen

Hausanschrift:

Vorsitzende des
Gemeindevwahlausschusses
Große Kreisstadt Meißen
Haupt- und Personalamt
Markt 1, 2. Etage, Zimmer 210
01662 Meißen

Öffnungszeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Telefonnummer: 03521/467-426

E-Mail: wahl@stadt-meissen.de

2. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jede Einzelbewerberin/jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Bewerberin/Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag: 1

3. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den **etwaigen zweiten Wahlgang**, sofern sie nicht bis 12. September 2025 bis 18:00 Uhr gemäß § 44a Absatz 2 Nummer 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Absatz 2 Nummer 2 KomWG geändert werden.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie oder er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten

Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 des Parteiengesetzes bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr/sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

2. Wählbar zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt einer hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.

3. Als Bewerberin oder Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter

(Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen/Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/in regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin/der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberin/der Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurde und die Kandidatinnen/Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des

Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

6. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind auf Anfrage oder während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten erhältlich bei:

Vorsitzende des
Gemeindewahlausschusses
Große Kreisstadt Meißen
Haupt- und Personalamt
Markt 1, 2. Etage, Zimmer 210
01662 Meißen

III. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6b Absatz 1 KomWG von **mindestens 100** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Stadt Meißen), die nicht die Bewerberin oder der Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags **bis zum 3. Juli 2025, 18:00 Uhr** bei der

Vorsitzenden des
Gemeindewahlausschusses
Große Kreisstadt Meißen
Haupt- und Personalamt
Markt 1, 2. Etage, Zimmer 210
01662 Meißen

während der allgemeinen Öffnungszeiten
mit Ausnahme der Feiertage sowie
Schließtage am 2. und 30. Mai 2025

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

eigenhändig geleistet werden. Am
Donnerstag, dem 3. Juli 2025 ist zusätzlich
zu der oben genannten Zeit von 15:00 bis
18:00 Uhr geöffnet.

Die Unterstützungsunterschrift muss von
der oder dem Wahlberechtigten auf einem
Unterschriftsformblatt eigenhändig unter
Angabe des Tages der Unterzeichnung
sowie des Familiennamens, Vornamens,
des Geburtsdatums und der Anschrift der
Hauptwohnung der Unterzeichnerin oder
des Unterzeichners geleistet werden. Eine
Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter
kann für dieselbe Wahl nur für einen
Wahlvorschlag eine
Unterstützungsunterschrift leisten. Hat
sie/er ihre/seine Unterstützung für
mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind
alle ihre/seine Unterschriften ungültig. Die
Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte
kann eine geleistete
Unterstützungsunterschrift nicht
zurücknehmen. Wahlberechtigte, die
infolge Krankheit oder wegen einer
körperlichen Beeinträchtigung gehindert
sind, die Gemeindeverwaltung
aufzusuchen, können die Unterstützung
durch Erklärung vor einer oder einem
Beauftragten der Gemeindeverwaltung
ersetzen. Dies haben sie bei der
Vorsitzenden des Gemeinwahlausschusses
spätestens am 26.06.2025 schriftlich zu
beantragen; dabei sind die
Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder
mitgliedschaftlich organisierten
Wählervereinigung, die
a) im Sächsischen Landtag aufgrund
eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der
Großen Kreisstadt Meißen aufgrund
eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
im Gemeinderat an einer
Gemeindeeingliederung oder
Gemeindevereinigung beteiligten früheren
Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt
des Erlöschens der Mandate aufgrund
eigenen Wahlvorschlags vertreten war,
bedarf gemäß § 6b Absatz 3 KomWG keiner
Unterstützungsunterschriften. Dies gilt
entsprechend für den Wahlvorschlag einer
nicht mitgliedschaftlich organisierten
Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von
der Mehrheit der für die
Wählervereinigung Gewählten, die dem
Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung
angehören oder zum Zeitpunkt der
Gemeindeeingliederung oder
Gemeindevereinigung angehört haben,
unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf
gemäß § 41 Absatz 2 KomWG auch ein
Wahlvorschlag keiner
Unterstützungsunterschriften, der als
Bewerber den amtierenden Amtsinhaber
enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge
mehrerer Parteien oder
Wählervereinigungen bedürfen dann der
Unterstützungsunterschriften, wenn dies
für mindestens einen
Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

IV. Informationen zum Datenschutz bei Aufstellung von Wahlvorschlägen

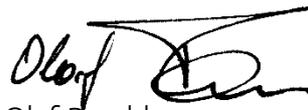
Indem die Wahlbewerberinnen/
Wahlbewerber im Rahmen der
Aufstellungsversammlung der
Versammlungsleiterin/dem
Versammlungsleiter die für die Erstellung
des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur
Sächsischen Kommunalwahlordnung)
notwendigen personenbezogenen Daten
mitteilen, die Zustimmungserklärung
(Anlage 17 zur Sächsischen
Kommunalwahlordnung), die Erklärung
zum Vorliegen der allgemeinen
persönlichen Voraussetzungen für die
Berufung in das Beamtenverhältnis
(Anlage 18 zur Sächsischen
Kommunalwahlordnung) und – soweit sie

Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-155.html?cp=%7B%7D>

auszuhändigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung oder Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38, 56 Kommunalwahlgesetz).

Meißen, 03.04.2025



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Impressum

Das elektronische Meißner Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen
Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke
Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen
E-Mail: presse@stadt-meissen.de Telefon: 03521 467202 Internet: www.stadt-meissen.de